

die Unterschlagung aus Not veranlaßt worden, so ist wohl auch der Wille da, sie wieder gut zu machen; ist sie aber aus Gewissenlosigkeit hervorgegangen, so wird eine Mahnung von Seite der Freundin, zumal wenn diese bekennen muß, unrechtmäßigerweise zur Kenntnis des Geheimnisses gelangt zu sein, keinen Erfolg versprechen, sondern nur Erbitterung verursachen. Wäre die Freundschaft eine solche, daß das Lesen der Briefe schon öfters und gegenseitig geschah, und mußte sonach die veruntreuende Beamtin erwarten, daß ihre Freundin die Unterschlagung erfahre, so würde freilich zu raten sein, offen sich auszusprechen. Denn in diesem Falle könnte das Schweigen als Zustimmung zum Vergehen gedeutet werden. Die Kollegin wird auch nach Kräften ihrer Freundin behilflich sein, den Schaden zu ersetzen, wenn er durch Notlage veranlaßt wurde; wäre aber kein Wille zum Schadenersatz vorhanden, vielmehr infolge gewissenlosen Leichtsinns eine Wiederholung des Vergehens zu befürchten, so muß die Freundschaft gegen eine derselben unwürdige Person abgebrochen werden. — c) In letzterer Voraussetzung, daß nämlich neue Schädigung des Alerars zu erwarten, ist die Beamtin zur Anzeige zu verhalten, wenn sie nicht unrechtmäßig zur Kenntnis der Sache gelangt ist und die Freundschaft nicht weiter fortgesetzt werden darf; außer es wäre vorauszusetzen, daß die Unterschlagung ohnehin infolge Kontrolle ans Licht kommt. — Sonst aber besteht keine Pflicht, die Sache zur Kenntnis der Vorgesetzten zu bringen; vielmehr muß sie strenges Stillschweigen beobachten, wenn sie unbefugt, d. h. gegen den Willen der Briefschreiberin, den Brief gelesen hat. Der Diensteid verpflichtet keineswegs, unerlaubte Mittel anzuwenden, z. B. ohne ganz besonderen Grund das Briefgeheimnis zu verletzen, um das Alerar vor jedem möglichen Schaden zu bewahren; ebensowenig dazu, ein unrechtmäßig erfahrenes Geheimnis zu verraten. War dieses rechtmäßig erfahren, so ist die Beamtin an sich erst recht zur Wahrung desselben verpflichtet aus Freundschaft und aus Rücksicht auf den weitaus größeren Schaden, den die Kollegin durch eine Anzeige des Vergehens erleiden würde. — d) Kommt die Unterschlagung ans Licht, so hat die Beamtin das Geheimnis zu wahren; sie hat sich zu verhalten, als ob sie davon vorher keine Kenntnis gehabt hätte.

Seckau.

Aug. Egger O. S. B.

III. (Ungünstige Priesterweihe ?) Ein junger Priester Titius wird immer wieder von argen Zweifeln beunruhigt, ob er die Weihe des Presbyterats gültig empfangen habe. Als er nämlich bei der Weihe die heiligen Geräte berühren sollte, hat er nur Patene und Kelch berührt, nicht aber die Hostie auf der Patene; denn der Zeremoniar sagte ihm: Die Berührung der Hostie sei nicht notwendig. Die Patene hat er aber auch nicht zwischen Zeige- und Mittelfinger genommen (wie das Pontifikale vorschreibt), sondern nur mit den Zeigefingern berührt, und zwar auf der oberen Seite. Ferner hat

der Bischof nicht gleich, als der Weihesandidat in der angegebenen Weise die heiligen Gefäße berührte, die Worte der Form gesprochen. Denn Titius war der erste in der Reihe der Ordinanden; und als er schon die heiligen Geräte berührt hatte, begann der Zeremoniar erst die Worte der Form im Pontifikale zu suchen und rief dann den Librofer herbei, das Buch zu halten. Während dieses Vorganges hat Titius den Kelch nicht mehr berührt, sondern nur die Patene; ebenso, als der Bischof hierauf die Worte sprach: „Accipe potestatem . . .“ Als er nämlich reflektierte, ob seine Finger den Kelch berühren, fühlte er diesen nicht mehr unter den Fingern; er machte aber auch keinen Versuch, ihn von neuem zu berühren. Titius glaubt nun: eine moralische Gleichzeitigkeit zwischen materia und forma, d. h. zwischen seiner Berührung des Kelches und den Worten des Bischofs, sei hier nicht mehr vorhanden gewesen; also war die Weihe ungültig. — Was ist dem Titius zu sagen?

Damit die Weihe sicher gültig sei, muß sowohl der Kelch mit Wein, als die Patene mit Hostie berührt werden. So Vallerini-Palmieri, Bucceroni, Göpfert, Marc, Roldin u. gegen Lehmkuhl. Der Zeremoniar hat aber mit Recht erklärt: es sei nicht notwendig, die Hostie zu berühren. Das geht aus den Worten des Pontifikale klar hervor und wird von den Moralisten einhellig zugegeben. — Wird aber die Hostie berührt und die Patene nicht, so ist darum die Weihe sicher nicht ungültig; das ist *sententia communis*. Somit muß die Weihe auch gültig sein, wenn die Patene nur mit den Zeigefingern auf der oberen Seite berührt wird. Es ist auch, wie es scheint, noch keinem Moralisten oder Kasuisten eingefallen, zu behaupten: die Patene müsse, damit die Weihe gültig sei, sowohl mit den Zeigefingern von oben als mit den Mittelfingern von unten berührt werden. Dieser Zweifel des Titius ist jedenfalls ein unbegründeter Skrupel. Das Pontifikale sagt nur: *accipiunt illam* (die Patene) *inter indices et medios digitos et cuppam calicis et patenam simul tangunt*. Das hat Titius ja getan.

Aber die Gleichzeitigkeit zwischen Materie und Form? Titius hat sicher, während der Bischof die Worte der Form sprach, die Patene (mit Hostie) berührt. Nach Lehmkuhl (*Casus conse. II. n. 692*) ist es gewiß, daß zur Gültigkeit der Weihe genügt: entweder den Kelch mit Wein oder die Patene mit Hostie zu berühren. Er folgert dies aus drei Entscheidungen S. O. 1897. — Gennari hält jedoch durch diese Dekrete die Frage keineswegs für entschieden, und Roldin ist offenbar derselben Ansicht. Vallerini-Palmieri gibt, obwohl diese Dekrete (bei der ersten Auflage wenigstens) noch nicht erflossen waren, wie uns dünkt, den treffenden Grund dafür an. 1661 hatte die S. R. C. auf den Skrupel eines Fr. Ephrem Chasteau, er habe bei seiner Priesterweihe den Kelch nicht physisch berührt, geantwortet: er könne mit ganz ruhigem Gewissen das Belebrieren ohne jeden Skrupel fortsetzen. 1863 wurde von der S. R. C. die gleiche Antwort

gegeben in einem ähnlichen Falle. Dagegen hat S. C. C. 28. Mai 1796 einem Bischof bezüglich einer Priesterweihe, bei welcher nur die Patene und nicht der Kelch berührt worden war, geantwortet: die Weihe soll bedingungsweise vollständig wiederholt werden. „Wie sind diese zwei Antworten zu vereinigen?“ fragt Vallerini-Palmieri. „In beiden Fällen fehlte die Berührung des Kelches und doch war die Antwort ganz verschieden. Im ersten Falle handelte es sich, wie Aertnys richtig bemerkt, nicht um die Rechtsfrage, sondern nur um die Tatsache; es war nämlich ein *dubium facti*, ob Fr. Ephrem den Kelch berührt habe, und zwar ein negatives *dubium*, denn es wird ein Skrupel genannt: so daß demgemäß die vorgelegte Frage eine Moralfrage für die Ruhe des Gewissens wurde. Um diesen Skrupel zu beseitigen, ist die Antwort gegeben worden, die darauf hinausgeht: da kein wahrscheinlicher Grund zu zweifeln vorliegt, ob die Berührung geschehen sei, ist der Skrupel zu verachten. Die S. C. C. hingegen hat eine andere Frage gelöst, nämlich die Rechtsfrage.“ — Wenn man die drei von Lehmkühl zitierten Dekrete (1897) näher ansieht, wird man zugeben, daß sie ebenfalls nicht die Rechtsfrage entscheiden wollen, sondern nur Skrupel beseitigen. In einem Falle (17. März 1897) heißt es: *Caius tetigit tantum patenam et hostiam, non ipsum calicem, etsi ad istum cum digitis tangendum nisus sit*. In einem anderen Falle (7. September 1897): *Sacerdos N. N. dubitat, utrum tetigerit calicem simul cum patena: ipsi videtur se hanc ultimam non tetigisse*. Beide erhielten die Antwort vom S. O.: *acquiescat!* — Der dritte von Lehmkühl zitierte Fall (auch vom 17. März 1897) ist dem unseres Titius völlig ähnlich: *Sempronius prius tetigit cuppam calicis; sed postea, cum episcopus formulam pronuntiavit, tetigit tantummodo patenam cum superposita hostia super calicem*. Es erfolgte vom S. O. die gleiche Antwort: *acquiescat!* Hat das S. O. in diesem letzten Fall die Rechtsfrage entschieden? Wohl ebenso wenig, als in den zwei anderen. Sempronius und daher auch unser Titius sollen über ihre Weihe ganz beruhigt sein: nicht weil zur Gültigkeit derselben genügen würde, entweder den Kelch ohne die Patene oder die Patene ohne den Kelch zu berühren; sondern weil beide sowohl den Kelch als die Patene berührt haben.

Aber die Berührung des Kelches geschah nicht gleichzeitig, als der Bischof die Worte der Form sprach, sondern vorher!? Die Gleichzeitigkeit zwischen Materie und Form braucht keine physische oder mathematische zu sein; es genügt, wie die Moralisten hervorheben, eine moralische. Diese ist nach dem Dekret S. O. vom 17. März 1897 vorhanden, wenn zuerst der Kelch berührt wird und später, während der Bischof die Worte spricht, nur mehr die Patene. — Wie lange die Zwischenzeit dauern darf, hängt, wie Vallerini-Palmieri bemerkt, von der moralischen Abschätzung ab, nämlich vom *sensus communis et prudentum hominum iudicium*. — *Bucce-*

roni (Casus consc. II. 131.) berichtet nach Lugo von einem Titius, der von einem unerfahrenen Beremoniar gehindert wurde, die heiligen Gefäße zu berühren, während der Bischof die Formel aussprach; erst nachdem diese gesprochen war, wurde er geheißten, Kelch und Patene zu berühren. Viele Bischöfe, die um Wiederholung der Weihe gebeten wurden, wagten dies nicht einmal bedingungsweise zu tun. Wir glauben nicht, daß unser Titius mehr Erfolg haben würde; und wollte er sich in Rom anfragen, so dürfte er sicher wieder ermahnt werden: acquiescat!

Seckau.

Aug. Egger O. S. B.

IV. (Dürfen Vorsteher von Erziehungshäusern ihre Zöglinge beicht hören?) Von einem Vorsteher eines Erziehungshauses für Knaben wurde um Aufschluß gebeten in folgendem Fall: Ein älterer Schüler, bei dem nicht zu befürchten ist, daß er durch seine Beicht dem Vorgesetzten den Mund schließen und die Hände binden will, kommt und bittet, ich möge seine Beicht hören, mit der Begründung, er könne sich einem anderen gegenüber nicht so aussprechen, er werde von mir, der ich ihn kenne, besser verstanden. Der Exerzitenmeister, den der Vorsteher um Rat fragte, meinte, er könne das unbedenklich tun. Der Vorsteher tat dementisprechend, hatte aber ein gewisses Bedenken, da er glaubte, es bestehe eine römische Entscheidung in dieser Frage, die den Vorstehern verbiete, ihre Zöglinge beicht zuhören. Er fragt also, was die römische Entscheidung, die er nicht finden könne, besage und welche verpflichtende Kraft sie habe, erwähnt auch, er habe gehört, es gebe Vorsteher von Erziehungsanstalten, besonders für verwahrloste Kinder, die regelmäßig Zöglinge beicht hören, ohne jedoch ihre Zöglinge irgendwie zu beeinflussen, daß sie bei ihnen beichteten, da denselben auch andere Beichtväter zur Verfügung stehen. — Zur Lösung des Falles stellen wir drei Fragen:

1. Existiert eine römische Entscheidung in dieser Frage und was sagt sie?

2. Dürfen Vorsteher von Erziehungsanstalten regelmäßig ihre Zöglinge beicht hören, auch wenn sie dieselben in keiner Weise dahin beeinflussen?

3. Hat der Vorsteher in seinem Fall richtig gehandelt?

Zur ersten Frage: Eine allgemeine römische Entscheidung, wie sie der Vorsteher in seiner Anfrage vermutet, existiert nicht. Wohl aber hat die S. Congr. Inq. am 5. Juli 1899 (A. S. S. vol. 32, S. 64) eine Instruktion gegeben, die als vortreffliche Norm auch in unserer Frage gelten kann.

Der römischen Kongregation wurde berichtet, daß in Rom die Oberen religiöser Genossenschaften sowie Vorstände von Seminarien und Kollegien die Beichte ihrer Zöglinge, die mit ihnen in demselben Hause weilen, hören. Die Kongregation verurteilt diese Praxis und erläßt ein ausdrückliches Verbot (districte prohibet,